

# Die Sektion Zürich meldet...

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **63 (1988)**

Heft 12

PDF erstellt am: **20.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

## Kuriose Situationen

Im April 1972 fand in Zürich eine Bautagung statt, organisiert von der Schweizerischen Gesellschaft für Bau- forschung (GFB). Damals, vor 16 Jahren, wurde im Zusammenhang mit der Wohnungsnot die Meinung geäußert, die Baugenossenschaften sollten vor allem die Wohnungen im sozialen Wohnungsbau an Fremdarbeiter vermieten. Die Antwort darauf war, dass jene Unternehmer, welche mit Cars die Arbeitswilligen im Süden Italiens «einsammeln», auch für die Unterkünfte sorgen sollten.

Das Problem mit den Unterkünften für Fremdarbeiter und Asylanten existiert auch heute noch und belastet die angespannte Wohnungslage in der Schweiz. Dass dies auch zu kuriosen Situationen führen kann, zeigen die nachfolgenden Ausführungen.

Eine der grösseren zürcherischen Baugenossenschaften konnte in Uster Bauland erwerben. Der Landkauf konnte aber gar nicht problemlos erfolgen. Da die Genossenschaft einen Ausländeranteil von 22 Prozent aufweist, erfolgten behördlicherseits Abklärungen (Lex Furgler), ob allenfalls von Überfremdung gesprochen werden kann. Die Genossenschaft konnte belegen, dass rund 95 Prozent ihrer ausländischen Mieter die Niederlassung C besitzen. Sie fallen nicht mehr unter den Begriff «Personen im Ausland» im Sinne von Artikel 5 des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (vom 16. Dezember 1983 BewG).

Für den Erwerb von Grundstücken und Häusern in der Schweiz brauchen sie keine Bewilligung des Bundes. Gemäss den Statuten der erwähnten Baugenossenschaft muss der Vorstand aus Schweizer Bürgern bestehen. In einem behördlichen Schreiben wird sogar darauf hingewiesen, dass diese Bestimmung zu eng gefasst sei, der Vorstand könnte auch aus Ausländern mit Niederlassungsbewilligung C zusammengesetzt sein.

Ausländer, die mit einer Schweizerin verheiratet sind oder in lebensnotwendigen öffentlichen Betrieben arbeiten\* erhalten vorerst nur die Jahresaufenthaltsbewilligung B und gelten daher als «Personen im Ausland». Sie benötigen daher eine Bewilligung des Bundes für den

Grundstückkauf. Die Lex Furgler wird hier aber erst aktuell, wenn diese Ausländer innerhalb einer Baugenossenschaft eine beherrschende Stellung einnehmen, d.h. mehr als ein Drittel des Genossenschaftskapitals oder der Stimmen in der Generalversammlung besitzen (Art. 5 Abs. 1 lit. c und Artikel 6 BewG).

Wie bereits erwähnt, ist der Ausländeranteil bei den Mietern dieser Genossenschaft 22 Prozent, also relativ hoch. Um so erstaunter war man deshalb, als der städtische Vertreter der gleichen Genossenschaft von seiner vorgesetzten Behörde den Hinweis erhielt, die Baugenossenschaften seien immer weniger bereit, Mietverträge mit Ausländern abzuschliessen und dass gerade *diese Genossenschaft besonders rigoros verfähre*. «Ausländische Mietbewerber haben sich bei der Stadt Zürich beschwert, dass die erwähnte Genossenschaft keine Wohnungen mehr an Ausländer vermiete, sogar Ehepaare mit Kindern, von denen lediglich der Ehemann Ausländer ist, hätten zum vornherein keine Chancen mehr, eine Wohnung zu bekommen.» Diese Vermietungspraxis führe dazu, dass sich immer mehr Ausländer bei der Liegenschaftenverwaltung der Stadt Zürich um eine Wohnung bewerben. Der Ausländerbestand in den städtischen Wohnungen nehme zwangsläufig immer mehr zu.

Dazu ist folgendes auszuführen: Auch in den Baugenossenschaften erhöht sich der Ausländeranteil dauernd. Der durchschnittliche Ausländeranteil liegt bei 17 Prozent. Man vergisst auch gerne, dass, wenn gewisse Nationen im gleichen Haus zusammenleben müssen, zwangsläufig Probleme auftauchen. Eine grössere Genossenschaft, deren Ausländeranteil unter 10 Prozent liegt, führte Abklärungen durch über die Nationalitäten. Mit Erstaunen stellte man fest, dass sich der Ausländeranteil auf 18 (achtzehn) Nationen verteilt. Dass das Zusammenleben in einer solchen Gemeinschaft zu Problemen führen kann, ist offensichtlich, besonders dann, wenn zu viele Mieter aus unterentwickelten Gegenden kommen. Das unschöne Wort Ghettobildung taucht in Zürich auch schon bei Baugenossenschaften auf.

Es ist nicht abzustreiten, dass besonders Liegenschaften an ungünstigen Wohnlagen an Ausländer vermietet werden. So erhöht sich aber der Ausländeranteil in vielen Genossenschaften zufolge immer schlechterer Wohnlage sukzes-

siv und zwangsläufig. Probleme ergeben sich auch für die Verwaltungen, da oft Genossenschaftsmieter, die ihr halbes Leben im entsprechenden Haus wohnen, eine Abwehrstellung gegen die neuen Mieter mit fremdartiger Lebensweise einnehmen. Das Aneinandergewöhnen dauert oft sehr lang, benötigt von beiden Seiten Verständnis und Entgegenkommen.

## Aus der Vermietungspraxis

Auf den 1. November 1987 wurde eine 3½-Zimmer-Wohnung vermietet. Vom neuen Mieter hörte und sah man nicht viel. Die Miete wurde nur mühsam beglichen, Mahnungen waren üblich. Am 31. März 1988 wurde die Wohnung auf den 30. September 1988 gekündigt. Mitte April verschwand der Mieter. Man konnte ihn dann unter Mithilfe des Transportunternehmens in einer Ortschaft des Kantons Aargau ausfindig machen. Es wurde dann eine Wohnungsübergabe vereinbart, wobei man einen Mieter fand, der kurzfristig einziehen konnte. Der ausziehende Mieter kam nicht, die Wohnung war nicht gereinigt, und der neue Mieter verzichtete beim Anblick dieser Wohnungsruine auf eine Übernahme der Wohnung. So ging die Genossenschaft auf den ausgeflogenen Mieter los. An Kosten sind über 4000 Franken für ausstehende Mietzinse, Wohnungsreinigung und Reparaturen zu entrichten. Der ausziehende Mieter schlug vor, dass er diesen Betrag durch monatliche Raten von 20 Franken (zwanzig Franken) abtragen werde. Der jährliche Zinsaufwand ergibt 240 Franken (6 Prozent), das Guthaben der Genossenschaft würde durch diese Raten also nicht einmal in der Ewigkeit abbezahlt!

## Bach im Haus

In Zürich werden alte Dorfbäche wieder freigelegt. Dies soll auf einer Länge von 1,5 Kilometern geschehen. Einer Baugenossenschaft, die eine Liegenschaft mit 14 Wohnungen erstellen will, würde die Bachöffnung allerdings mitten durch die Liegenschaft führen. Jetzt muss für den Bach ein «Umweg» gesucht werden.

\* (wie Kehrichtabfuhr, Stadtentwässerung)